

Landgüter hinzugefügt werden, was in Braunschweig deshalb sich nicht nöthig bewies, weil die Eigenthümer schon unter N. 2. als Höchstbesteuerte mitbegriffen waren.

Zu §. 123. Dieser §. wird durch die Bemerkung verständlicher werden, daß nicht für alle Schwurgerichtsfachen ohne Unterschied, sondern nur für die voraussichtlich eine längere Zeit erfordernden Ersatzgeschworene zugezogen werden. In diesen Fällen soll sich daher bereits eine größere Anzahl Geschworene (40.) eingefunden haben, ehe die Sitzung eröffnet wird.

Zu §. 142. Wenn gleich die in den Motiven zu dem braunschweigischen Gesetze für das Erforderniß der Stimmeneinhelligkeit der Geschworenen ausgeführten Gründe zum größten Theil als richtig anerkannt werden müssen, so hat die Regierung doch Bedenken getragen, diesen in Deutschland nach ungewöhnlichen Grundsatz anzunehmen. Es ist dafür daher die im kurhessischen Gesetze enthaltene Bestimmung, daß 8 gegen 4 Stimmen zum Nachtheil, 7 gegen 5 aber zum Vortheil des Angeklagten entscheiden, an die Stelle gesetzt. Bewährt sich jener englische und amerikanische Grundsatz nach seiner Ueberspflanzung auf deutschen Boden, wie dies allerdings in der kurzen Zeit der Einführung in Braunschweig dort der Fall gewesen ist, so kann man noch immer ohne Störung für den übrigen Organismus des Gesetzes darauf später zurückkommen.

Gesetz über die gerichtliche Polizei.

Zu §. 5. Hier ist in Uebereinstimmung mit dem braunschweigischen Gesetze an dem §. 2. des hiesigen Gesetzes vom 4. September 1849. die Abänderung getroffen, daß das Recht zu Verhaftungen, Hausdurchsuchungen u. s. w. bei Betretungen auf frischer That, vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 10., den untern Polizeibeamten nicht ohne weiteres, sondern nur dann zusteht, wenn ihnen zugleich das Amt eines öffentlichen Anklägers bei den Amts- und Stadtgerichten übertragen und damit ihre größere Qualifikation bezeugt ist.

Zu §. 18. des Braunschweigischen Gesetzes.

Es erschien der Regierung bedenklich und für den Geschäftsgang auch nicht unbedingt nöthig, der Staatsanwaltschaft selbst das Recht zur Erkennung von Ordnungsstrafen gegen die im übrigen allerdings unter ihrer Aufsicht und Leitung stehenden (§. 2.) Beamten der gerichtlichen Polizei beizulegen. Die Staatsanwälte, so wie der Oberstaatsanwalt haben sich nach dem Entwurfe vielmehr wegen Erkennung von Ordnungsstrafen ebenso an die dem einzelnen Beamten vorgesetzte Disciplinar-Behörde zu wenden, wie

wie dies in §. 19. des braunschweigischen Gesetzes bei eigentlichen Disciplinarstrafen vorgeschrieben ist.

Civil-Process-Ordnung.

Zu §. 5. Da die Bestimmungen des braunschw. Gesetzes in dessen §§. 5. 6. 7. 8. 9. nur auf die eigentlichen Anwälte sich beziehen, nämlich auf die bei den Kreisgerichte, dem Obergerichte und dem Cassationshofe zugelassenen Rechtsbeistände, so ist zur größern Deutlichkeit aus jenen §§. ein einziger §. gebildet.

Zu §. 16. Es erschien unbedenklich, für bloße Registratoren keinen besondern Gerichtsstand zu bilden, sondern dieselben dem Gerichte zu unterwerfen, bei welchem sie angestellt sind, da sie ja in keiner wesentlichen Beziehung zu demselben stehn.

Zu §. 17. In diesem §. (Nr. 2. Abs. 2) und in mehreren andern, ist statt „das vorgesetzte Kreisgericht“, wie es in dem Br. G. heißt, „das Obergericht“ gesetzt, weil die Kreisgerichte hier nur Gerichte erster Instanz sein sollen und es daher nöthig schien, ihnen keine Cognition über die Stadt- und Amtsgerichte beizulegen.

Zu §. 39. 310. wegen den Syndicatsklage,

„ „ 40. 318. wegen der Nichtigkeitsklage und

„ „ 48. wegen der Ablehnung (Recusation) von Richtern

hat ein besonderer Instanzenzug eingeführt werden müssen, der einer kurzen Erläuterung bedarf. Da das Obergericht hier nur aus einem Senate bestehen wird, so mußte für die Fälle: a. wenn gegen das Obergericht oder eins seiner Mitglieder eine Entschädigungsklage wegen Pflichtverletzung im Amte (Syndicatsklage) angestellt, oder b. Angestellte des Obergerichts recufirt werden sollen, ein besonderes Gericht erster Instanz geschaffen werden. Es blieb hiebei kaum etwas Andres übrig, als was in dem Entwurfe vorgeschlagen ist, nämlich zu a. daß eins der beiden Kreisgerichte, nach Wahl des Klägers, die Entscheidung fällen, für die 2. Instanz aber das andre Kreisgericht zu jenem hinzutreten soll (§. 39. Nr. 3. §. 310), wohingegen in dem Falle zu b. sogleich in erster Instanz die vereinigten Kreisgerichte zu erkennen haben (§. 48 a. E.), weil es doch für bedenklich gehalten wurde, einem einzelnen Kreisgerichte in solchem Falle die Entscheidung zu übertragen; die 2. Instanz bildet dann das Obergericht selbst, welches aber nach §. 50 durch Zuziehung von Ergänzungsrichtern vervollständigt wird, sobald er durch den Ablehnungsantrag unvollständig werden sollte. Ein drit-